

# **BGer 8C\_881/2011 vom 1. Februar 2012**

Bundesgericht, 2012-02-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_881\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_881_2011)

FR: TF 8C\_881/2011 du 1 février 2012

IT: TF 8C\_881/2011 del 1 febbraio 2012

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ) und wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen, und es kann eine Beschwerde mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen ( BGE 134 V 250 E. 1.2 S. 252 mit Hinweisen)

### **E. 2**

Prozessthema bildet die Frage, ob im Sinne von Art. 87 Abs. 3 IVV glaubhaft gemacht ist, dass sich der Grad der Invalidität seit Erlass der gerichtlich überprüften und aufgehobenen Verfügung vom 26. Juni 2007 bis zum Erlass der Nichteintretensverfügung vom 8. Oktober 2010 in einer für den Anspruch auf Invalidenrente erheblichen Weise geändert hat ( BGE 130 V 64 E. 5.2.5 S. 68). Dabei sind, wie das kantonale Gericht zutreffend erwogen hat, allein die mit dem Neuanmeldungs-gesuch eingereichten medizinischen Unterlagen zu prüfen, weshalb der letztinstanzlich erneut aufgelegte Bericht des Medizinischen Zentrums W.\_\_\_\_\_ vom 4. Mai 2011 ausser Acht bleiben muss.

### **E. 3.1**

Der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, angesichts der im Vergleichszeitraum verstrichenen Zeitspanne von über 3 1/2 Jahren habe die Vorinstanz zu hohe Anforderungen an das Glaubhaftmachen im Sinne von Art. 87 Abs. 3 IVV gestellt. Diese Frage prüft das Bundesgericht mit freier Kognition (Urteil I 692/06 vom 19. Dezember 2006 E. 3.1).

### **E. 3.2**

Nach den verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz sind den mit dem Neuanmeldungs-gesuch eingereichten, im angefochtenen Entscheid ausführlich zitierten medizinischen Unterlagen bei im Wesentlichen gleichgebliebenen Diagnosen keine neuen Befunde zu entnehmen, die Anhaltspunkte für eine wesentliche Veränderung des Gesundheitszustands lieferten. Laut Bericht der RehaClinic X.\_\_\_\_\_ vom 7. Mai 2010 verharrete der Versicherte nach wie vor in einer ausgesprochen schmerzfixierten und passiven, stark psychosozial überlagerten Haltung. Die Ärzte und Psychologen des Medizinischen Zentrums Y.\_\_\_\_\_ gaben, wie schon im Oktober 2004, weiterhin eine praktisch vollständig invalidisierende Arbeitsunfähigkeit an, ohne dass aus ihrem Bericht vom 8. Juni 2010 eine Veränderung hinsichtlich Ausprägung und Schweregrad der diagnostizierten anhaltenden somatoformen Schmerzstörung und mittelgradigen depressiven Episode ersichtlich war. Angesichts dieser klaren Aktenlage und mangels

weiterer Sachumstände, die auf eine eingetretene relevante Änderung hinwiesen, ist mit dem kantonalen Gericht nicht zu beanstanden, dass die IV-Stelle von einer erneuten materiellen Prüfung des geltend gemachten Rentenanspruchs absah.

**E. 4**

Die offensichtlich unbegründete Beschwerde wird im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG - ohne Durchführung des Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Verweis auf den kantonalen Entscheid ( Art. 102 Abs. 1 und Art. 109 Abs. 3 BGG ) - erledigt.

**E. 5**

Der Beschwerdeführer hat als unterliegende Partei die Gerichtskosten zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.